



## LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 1. Kaufverträge:

- 1.1. Alle Verträge werden zu den nachstehenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen abgeschlossen. Soweit Nebenabreden getroffen werden, sind sie nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Einkaufsbedingungen des Käufers haben für die mit dem Verkäufer getätigten Abschlüsse keine Geltung, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Bestellungen sind so rechtzeitig und vollständig an den Verkäufer zu richten, daß die Lieferungen fristgemäß erfolgen können. Bei telefonischer Bestellung bedarf es einer schriftlichen Bestätigung. Unvollständige oder kurzfristige Aufträge werden auf Risiko des Käufers erfüllt.
- 1.3. Lieferungen erfolgen nicht in Einzelstücke und angebrochenen Kartons.
- 1.4. Bei Streiks, Betriebsstörungen, höherer Gewalt und sonstigen unabwehrbaren Ereignissen ist der Verkäufer nach seiner Wahl von der Lieferung befreit oder zu einer Kürzung der Aufträge in dem Maße berechtigt, wie die vorerwähnten Ereignisse von Einfluß auf die Liefermöglichkeiten sind.
- 1.5. Verkaufte Ware wird auf Verlangen im Tiefkühlager des Verkäufers für den Käufer kostenpflichtig eingelagert. Die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen halben Monat.

### 2. Versand:

- 2.1. Der Verkauf erfolgt ab Produktionsstätte oder ab Lager. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware gegen Verlust und Verderb auf seine Kosten zu versichern. Der Verkäufer ist berechtigt, Versandmaßnahmen des Käufers abzulehnen, wenn sie die Einhaltung der Kühlkette gefährden. Übernimmt der Verkäufer den Transport mit eigenen Fahrzeugen, trägt der Käufer Transportkosten und Transportgefahr. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu versichern.
- 2.2. Bei **Frischware**, die im Karton geliefert wird, ist der Verkäufer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während des Transportes und der Lagerung der Temperaturbereich von +4 bis 0°C nicht über- oder unterschritten wird.
- 2.3. Bei **tiefgefrorener und gefrorener Ware** ist der Verkäufer verpflichtet, die in der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Tiefkühlkost-Tiefkühlprodukte mit ihren Änderungen oder Ergänzungen vorgeschriebene Temperaturen während des Transportes und der Lieferung einzuhalten.

### 3. Abnahme der Ware und Beanstandungen:

- 3.1. Der Käufer hat den Empfang der Ware unter Angabe von Tag und Stunde zu bestätigen. Die Ware ist innerhalb von 2 Stunden zu untersuchen und abzunehmen. Kommt der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so haftet er dem Verkäufer für den daraus entstandenen Schaden.
- 3.2. Um Beanstandungen geltend machen zu können, hat der Käufer drei einander entsprechende Proben von je mindestens 0,25% der gelieferten Ware, insgesamt jedoch mindestens 15 kg auf seine Kosten zu entnehmen. Die erste Probe muß der Käufer auf seine Kosten überprüfen lassen. Die beiden anderen Proben sind für eine Gegen- und Oberbegutachtung bestimmt. Sie sind unter Einhaltung der Temperaturvorschriften zu lagern und zu transportieren.
- 3.3. Beanstandungen sind innerhalb von sechs Stunden nach Empfang der Ware telefonisch gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Sie sind außerdem bei Frischware innerhalb von 24 Stunden, bei tiefgefrorener und gefrorener Ware innerhalb von 48 Stunden schriftlich nachzureichen unter Beifügung einer Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen mit Angaben über den Mangel, die Daten der durchgeführten Untersuchung und der angewandten Verfahren.
- 3.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die beanstandete Ware seinerseits durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet abschließend ein Schiedsgutachter. Können sich Käufer und Verkäufer über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, so soll dieser von der für den Verkäufer zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelsenkirchen bestimmt werden.

3.5. Kommt der Käufer einer seiner vorgenannten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder erst verspätet nach, können Mängel der Ware nicht mehr geltend gemacht werden.

3.6. Gefrierschwind geht zu Lasten des Käufers.

3.7. Form- und fristgemäß gerügte Ware berechtigt den Käufer nur zur Minderung und Wandlung.

### 4. Preise und Zahlung:

4.1. Die Preise gelten franko Empfangsstation. Maßgebend für die Berechnung sind die an den Originalkartons angebrachten Nettogewichte und Stückzahlen.

4.2. Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Ware und Vorlage einer Rechnung innerhalb der genannten Zahlungsfrist ohne Abzug zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist ohne besondere Mahnung fällig. Der Verkäufer behält sich vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

4.3. Scheck- und Wechselzahlungen erfolgen zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer.

4.4. Gegenansprüche des Käufers berechtigen nicht zur Aufrechnung und zur Zurückhaltung der Zahlung.

4.5. Bei Zahlungsverzug ist der Rechnungsbetrag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 6% zu verzinsen. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, von allen weiteren Lieferungen und Aufträgen ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.

4.6. Dritte Personen sind zum Inkasso nur mit schriftlicher Vollmacht berechtigt.

### 5. Eigentumsvorbehalt:

5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Nebenkosten Eigentum des Verkäufers.

5.2. Ansprüche aus Veräußerungen der Vorbehaltsware tritt der Käufer im Voraus an den Verkäufer ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren veräußert, gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

5.3. Der Käufer ist ermächtigt, seine an den Verkäufer abgetretene Forderung solange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern schriftlich bekanntzugeben.

5.4. Be- und Verarbeitung erfolgt für den Verkäufer.

5.5. Ansprüche des Käufers aus Beschädigung oder Verlust der im Eigentum des Verkäufers stehenden Ware tritt der Käufer sicherheitshalber an den Verkäufer ab.

5.6. Soweit die Ware versichert ist, tritt der Käufer seinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme an den Verkäufer ab. Er verpflichtet sich, dem Verkäufer den Versicherungsschein auf Anforderung zu überlassen.

5.7. Von einer Pfändung oder jeder Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Sämtliche Interventionskosten des Verkäufers hat der Käufer zu tragen.

5.8. Der Käufer ist nicht berechtigt, die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware oder Forderungen aus dieser Warenlieferung zu verpfänden oder für sich als Sicherheit eigener Weise zu benutzen oder an Dritte zu übergeben.

### 6. Gültigkeit der Bestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.